



Ergänzenden Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)

Gültig ab 20. Juli 2018

 **stadtwerke
flensburg**

1 Vertragsabschluss

gem. § 2 AVBFernwärmeV

- 1.1 Die Stadtwerke Flensburg GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Flensburg GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Flensburg GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Flensburg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Der Antrag auf Fernwärmeversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss insbesondere enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Wärmeverbrauchsanlagen, zusammen mit einem ordnungsgemäßen Lageplan über das anzuschließende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen;
 - b) die Berechnung des Wärmebedarfs nach den neuesten Ausgaben der »Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden (DIN4701)«, gültig für eine Außentemperatur von -15°C. Der Wärmebedarf ist aufzuteilen nach dem Bedarf für Konvektorheizung, Lüftungs- und Klimawärme, Strahlungsheizung, Warmwasserbereitung und sonstigen Wärmebedarf.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

gem. § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Flensburg GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist der Heizwärmebedarf (DIN Anschlusswert) des anzuschließenden Gebäudes, dem der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mit dem Anteil zugeschlagen wird, der 25% des Heizwärmebedarfs des Gebäudes überschreitet. Gebäude im Sinne dieser Bestimmung ist bei Anschluss an ein Sekundärnetz auch das halbe Doppelhaus. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

3 Hausanschlusskosten

gem. § 10 AVBFernwärmeV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Flensburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Abschluss des Anschlussvertrages, der den Anschluss eines Grundstückes an das Verteilnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH regelt, vor Baubeginn in voller Höhe fällig. Die Hausanschlusskosten sind nach Baubeginn, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Flensburg GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt des Hausanschlusses verlangen. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzen den jeweiligen vorherigen Zahlungseingang zwingend voraus.

5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gem. § 13 AVBFernwärmeV

- 5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 5.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gem. § 33 AVBFernwärmeV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

6 Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser »Ergänzenden Bestimmungen« gehen aus der Anlage hervor.

7. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

- 7.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, Tel.-Nr.: 0461 487-4440, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-flensburg.de.
- 7.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Flensburg GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-flensburg.de sowie unter Stadtwerke Flensburg GmbH, Datenschutz, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, zur Verfügung.
- 7.3. Die Stadtwerke Flensburg GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 7.4. Die Stadtwerke Flensburg GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Fernwärmeversorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Flensburg GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Soweit der Kunde der Stadtwerke Flensburg GmbH eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Stadtwerke Flensburg GmbH personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Flensburg GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die Stadtwerke Flensburg GmbH übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

- 7.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 7.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

Auskunfteien, Zahlungsdienstleister oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

- 7.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 7.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 7.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Flensburg GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 7.8. Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Flensburg GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 7.9. Verarbeitet die Stadtwerke Flensburg GmbH personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Flensburg GmbH für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke Flensburg GmbH als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Flensburg GmbH mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Flensburg GmbH ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Flensburg GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Flensburg GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Flensburg GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Flensburg GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Flensburg GmbH, Datenschutz, Batteriestr. 48, 24939 Flensburg, Tel.-Nr.: 0461 487-4440, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-flensburg.de

8 Inkrafttreten

Diese »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 20. Juli 2018 gültig.

Anlage

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4440

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de